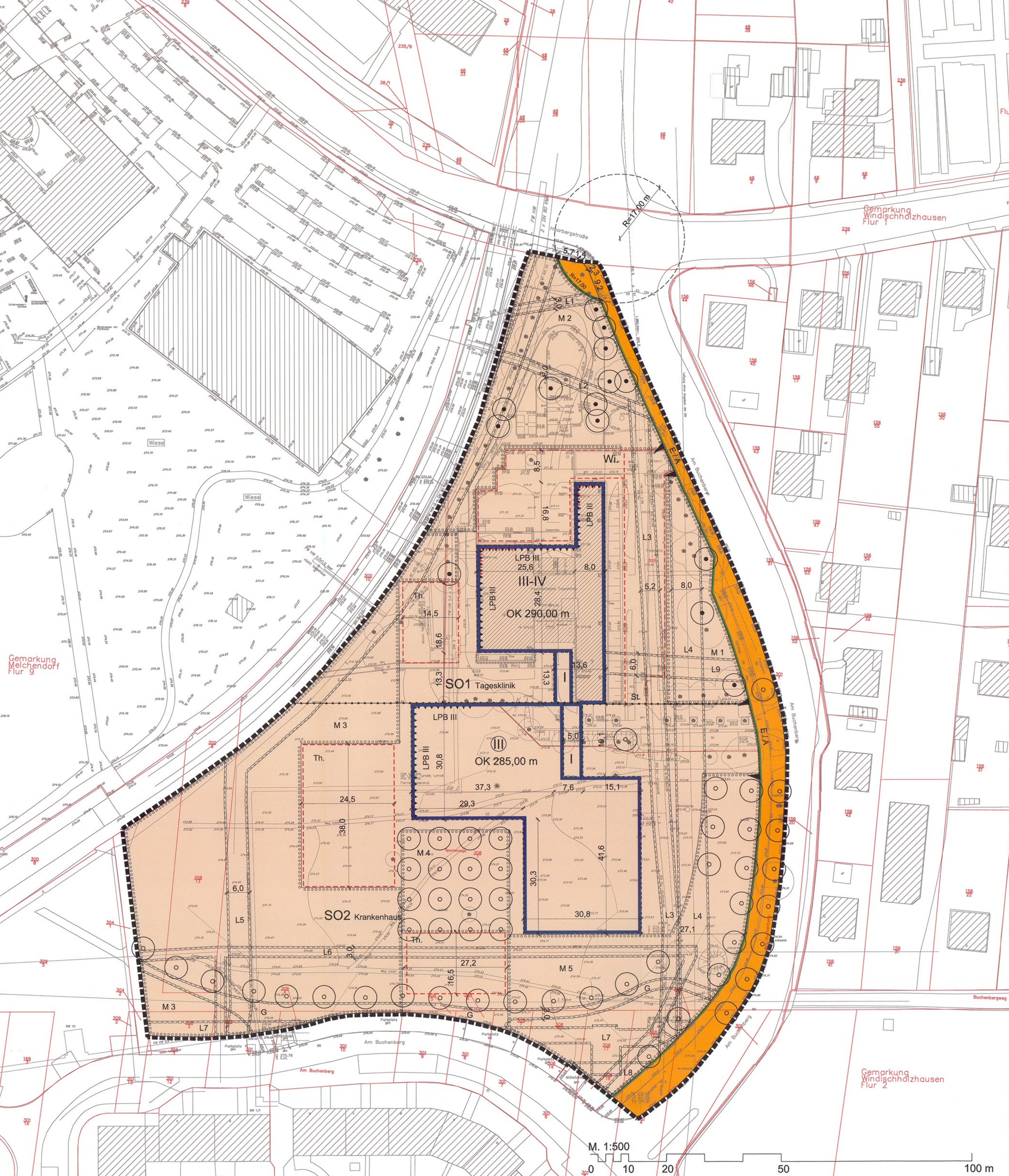


Teil A1: Planzeichnung



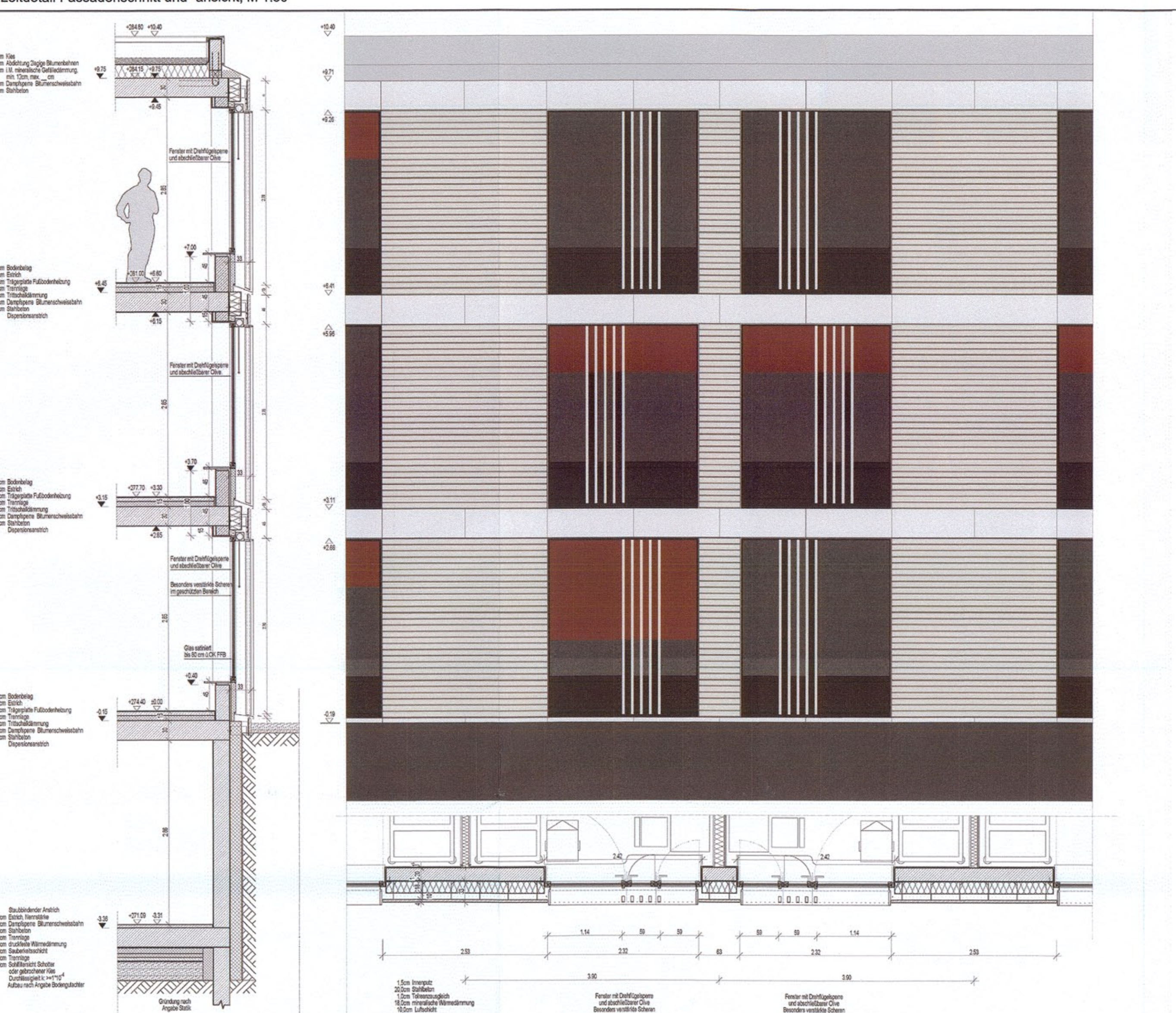
Teil A2: Zeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen	
Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)	
SO1	Sonstige Sondergebiete - Tagesklinik (§ 11 BauNVO)
SO2	Sonstige Sondergebiete - Krankenhaus (§ 11 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)	
z.B.	Zahl der Vollgeschosse, alle Mindest- und Höchstmaß
III-IV	Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Nr. 2, III
OK 200,00 m	Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Meter über NNH
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)	
z.B.	Baugrenzen (§ 23 BauNVO)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
z.B.	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
z.B.	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
z.B.	Ein- und Ausfahrt
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 25 BauGB)	
z.B.	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, (M1 - M5)
z.B.	Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
z.B.	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
z.B.	Festgesetzter Lärmpegelbereich
z.B.	Fassadenabschnitt für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes
2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter (ausgewählte Beispiele)	
z.B.	Vorhandene Hauptgebäude
z.B.	Vorhandene Nebengebäude
z.B.	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
z.B.	Höhepunkte des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NNH, z.B. 273,00
z.B.	Beschreibung im Bestand
z.B.	Kreisverkehrskreis mit Radius (geplant)
z.B.	Bestandsbäume

Leitdetail Fassadenschnitt und -ansicht, M 1:50



Ansicht West, M 1:250



Ansicht Nord, M 1:250



Ansicht Süd, M 1:250



Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Das Sonstige Sondergebiet SO1 „Tagesklinik“ dient der Unterbringung einer psychiatrischen Tagesklinik, einer psychiatrischen Institutsambulanz, eines Hospizes einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen.	§ 11 Abs. 2 BauNVO
1.2	Das Sonstige Sondergebiet SO2 „Krankenhaus“ dient der Unterbringung einer Psychiatrie mit 120 Betten einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen.	§ 11 Abs. 2 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	In den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2.2	Die Oberkante Gebäude (OK) ist der höchste Punkt des Gebäudes bzw. Gebäudeteils. Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt als Oberkante Gebäude die Akka.	§ 16 Abs. 1 BauNVO
3.	Bauweise, überbaute Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Die Überschreitung von Baugrenzen ist durch Treppenanlagen, Lichtschächte, Lüftungsräume, Windfänge und Eingangsrisale bis zu einer Tiefe von maximal 3 m zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4.	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gärten mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Hochbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.2	Stellplätze sind nur innerhalb in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3	Oberirdische Gärten und Carports sind im Plangebiet unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.	Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5.1	Ein- und Ausfahrten sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Bereiche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
6.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1	In den Sonstigen Sondergebieten ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Fuß- und Radwegen so auszuführen, dass sie auf den jeweiligen Flächen erhaltende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann (z.B. Befestigung mit Drainpfaster, Pflaster mit breiten Fugen).	
6.2	Auf den Baugrundstücken sind Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Die Fläche muss die Realisierung von Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 5m³ ermöglichen.	
6.3	Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 ist die Fläche vollständig zu entsiegeln.	
6.4	Mindestens 75% der Fläche sind extensiv zu begrünen (Substratdicke mind. 10 cm). Davon ausgenommen sind Dächer von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.	
6.5	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² bei einer Breite von 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	
7.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
7.1	In Feuerungsanlagen dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verwendet werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.	
8.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
8.1	Die Außenbauteile der Gebäude sind entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN4109 auszuführen. Für die in der Planzeichnung als Fassadenabschnitt für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes festgesetzten Fassadenabschnitte in SO1 ist für in Nachbarnähe genutzte Aufenthalts- und Schlafräumen ein ausreichender Luftwechsel durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.	
9.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a.b BauGB
9.1	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M1 sind 3 heimische, standortgerechte Laubbäume (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20) entsprechend Pflanzliste 3 als Einzelbaum oder Baumgruppen und Heckenstrukturen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Fläche ist als extensives Grünland anzulegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.2	Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 ist mit Heckenstrukturen und Laubbäumen sowie mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20) in einer Pflanzdichte von 1 Strauch je 2 m² und 1 Baum je 200 m² Pflanzfläche zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume können darauf angerechnet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.3	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M3 sind auf 50% der Fläche heimische, standortgerechte Feigebäume und Heckenstrukturen mit überwiegendem Strauchanteil zur äußeren Eingrünung des Klinikgeländes zu pflanzen. Es sind unterschiedliche Gehölze gem. Pflanzliste 2 und 3 in einer Pflanzdichte von 1 Strauch je 2 m² und 1 Baum je 200 m² Pflanzfläche zu verwenden (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20). Auf den verbleibenden 50% der Fläche sind außerhalb von Wegen Rasenflächen anzulegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.4	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M4 ist eine Streuobstwiese mit 10 Obstbäumen gemäß Planzeichnung (Mindestqualität HST, STU 10/14) und einem Pflanzbestand von mind. 8 m anzulegen. Es sind ausschließlich regionaltypische Sorten gemäß Pflanzliste 4 zu verwenden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.5	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M5 ist auf 80% der Gesamtfläche eine extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten mind. 5 Bäume (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20) als Einzelbaum oder Baumgruppe entsprechend Pflanzliste 3 zu pflanzen. Auf den verbleibenden 20% der Fläche sind Stauden zu pflanzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

6. Für die zeichnerisch festgesetzten Baumstände sind Bäume (Mindestqualität HST, 3xv, STU 20/25) gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Dies gilt nicht für die Maßnahmenfläche M4. Die innerhalb der Straßenverkehrsfläche zeichnerisch festgesetzten Baumstände können ausnahmsweise parallel zum Straßenverlauf verschoben werden.

9.7. Die festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Darauf ist zu achten und zu prüfen. Bei Abgang von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind diese gemäß Festsetzung Nr. 9.8 zu ersetzen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1	Dächer sind nur als Flachdächer zulässig. Spiegelfelder oder glänzende Dachendekungen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.2	Dachaufbauten sind auf 15% der Dachfläche zu begrenzen. Sie sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig und müssen alleseitig um mind. 2 m hinter die Gebäudeaußenkante zurückragen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
10.3	Die baulichen Anlagen sind entsprechend der zeichnerisch festgesetzten Ansichten herzustellen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.4	Die Fassaden sind als helle Keramikfassade auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.5	Reflektierende und glänzende Fassadenmaterialien und -elemente sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.6	Verschattungselemente sind in die Fassade zu integrieren.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.7	Abtursicherungen, z.B. für Fenster, Balkone, Loggien und Terrassen, sind in farbschichteten oder eloxierten Metall auszuführen oder als geschlossene Verglasung auszubilden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.	Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.1	Die Mülleinstellplätze und Standorte der Recyclingbehälter sind durch geeignete bauliche Maßnahmen oder durch Begrünung gegenüber dem öffentlichen Straßenraum sowie der Straßenbahntrasse vor Entnahme abzusichern.	
12.	Gestaltung der Einfriedungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
12.1	Grundstückseinfriedungen zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und den straßenseitigen Baugrenzen sind unzulässig.	
12.2	Die südliche Grundstückseinfriedung ist nördlich der mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche einzuordnen.	
12.3	Die zulässigen Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig und zu hintergrünen.	
12.4	Partielle Einfriedungen von Therapieflächen sind mit senkrechten Pfosten, Oberseitenschutz und einer realistischen Höhe von 3,5 m über der außen angrenzenden Geländeoberfläche zulässig.	

Teil C: Hinweise

1.	Auffälliger Bodenaushub	Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Baubauwerke oder Auffüllungen angetroffen, so ist das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
2.	Bodenaufschlüsse	Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena rechtzeitig anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.
3.	Archäologische Bodenfunde	Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Stollungen oder Grabfunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Baumaum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder des Vorhabens begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen. Die Auslegung- und sonstigen Verhaltenshinweise nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf der Schutzregel des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird für die Ziff. 1 bis 3 ergänzend hingewiesen.
4.	Einschließnahme von Vorschriften	Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesetzt werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. (derzeit Bauformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 99098 Erfurt, Loberstraße 34).
5.	Geometrische Eindeutigkeit	Sind in den zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung zwei unterschiedliche innere Signaturen der Planzeichnerverordnungen unmittelbar parallel nebeneinander ohne Vermittlung eines zwischenliegenden Abstands gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.
6.	Fernwärme	Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich neu bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.

7. Artenschutz

Entsprechend des Gutachtens "Spezielle Artenschutzfachliche Prüfung" vom Ingenieurbüro für Planung und Umwelt (PUL) April 2017 ist davon auszugehen, dass die Schaffung folgender Artenschutzmaßnahmen erforderlich ist:

- Anbringen von 32 künstlichen Fledermausquartieren (Holzkästen oder Fledermausbauteile), je Gebäudetroff 4 Stück an der oberen Gebäudeshälfte
- Anbringen von 11 Mauereingangsquartieren an exponierten Fassadenbereichen und 6 Hausperling- bzw. Hausrotzwanzenquartieren.

8. Pflanzliste

Pflanzliste 1	Mindestqualität HST, 3xv, STU 20/25
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides in Sorten	Spitze-Ahorn
Alnus x aspedifolia	Purpur-Erle
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus pennsylvanica „Summit“	Rot-Eiche
Gleditsia plicata	Gleditsie
Tilia cordata „Acolva“	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Sorbus domestica „Faidga“	Thüringische Mehlbeere

Pflanzliste 2	Berlinde vulgaris
Crataegus monogyna	Waldrose
Cornus sanguinea	Hartweige
Eucalyptus europaeus	Platanenbäume
Corylus avellana	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster
Pinus sylvestris	Schöhne
Viburnum opulus	Schneeball
Rosa canina	Heckenrose
Lonicera xylosteum	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	Spiree
Spiraea in Sorten	Heidekraut
Carpinus betulus	

Pflanzliste 3	Acer campestre
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Sorbus domestica	Eberesche
Pinus avium	Vogelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Betula pendula	Sand-Birke
Pinus avium	Vogelkirsche

Pflanzliste 4	Malus domestica (in Sorten)
Pyrus communis	Apfel
Prunus avium (in Sorten)	Birne
Prunus domestica (in Sorten)	Südkirsche
Prunus domestica (in Sorten)	Sauerkirsche
Prunus domestica (in Sorten)	Pflaume, Zwetschge, Mirabelle

Vorhabenvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 "Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk"

1. Die Stadt Erfurt hat am 09.09.2017 mit Beschluss Nr.12641/17, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 29.09.17, den Einlegungs- und Aufhebungsbeschluss gefasst, den Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung gütlich und die Durchführung der künftigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 1 Abs. 1 BauGB, sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde auf Grundlage des Bebauungsplans MEL704 (Beschluss Nr. 10709 vom 28.10.2009) durchgeführt.

3. Der Stadt Rat hat am 06.09.2017 mit Beschluss Nr.12641/17 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gütlich und die öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 29.09.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis zum 10.11.2017 öffentlich ausgelegt.

6. Die von der Planung bestimmten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 3 BauGB im Schreiben vom 29.09.2017 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Der Stadt Rat hat am 27.09.17 mit Beschluss Nr.12641/17 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 ThürBO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den 13. Juli 2018

[Signaturen]

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfassung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürBO der Rechtsaufsichtsbefugnis mit Schreiben vom 22.8.18 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übermittlung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekräftigt.

Erfurt, den 11.09.18

[Signaturen]

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 27.09.18 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan genehmigt.

Erfurt, den 08.10.2018

[Signaturen]

Es wird beschränkt, dass die Plumböcke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.07.2017 übereinstimmen.

Erfurt, den 02.02.2018

ge. I. A. Leybold OVR
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Stand der ALK: 02.02.2017

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3854)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796)
- Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebiets (Planzeichnerverordnung 1999 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1999 (GVBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (GVBl. I S. 1057 (Nr. 25))
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)

Stand: 08.05.2018

Planverfasser:

DMR Dax Nordheim Reutler
Partnerschaft > Architekt, Stadt- und Umweltplanung
Folplatz 11, 04107 Leipzig

DAAB NORDHEIM REUTLER

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MEL704 "Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"

Die Genehmigung erfolgt unter - Teil 1

Az: 810-1444-03/2018

Weimar, den 22.08.2018

[Signaturen]

Landeshauptstadt ERFURT
Stadt- und Umweltplanung
Stadterweiterung

Windscholzhausen

Makete 1 : 100 Datum: 09.05.2018 Planvermerk unentgeltlich Nachdruck oder Vervielfältigung verboten